

Absenzen- und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler

Grundlage

§46 Schulabsenzen, Gesetz über die Volksschulen (RB 411.11)

- 1 Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.
- 2 Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.
- 3 Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

Grundsätzliches

Die Verantwortung für das korrekte Entschuldigen liegt bei den Eltern. Die Schule geht davon aus, dass die Eltern den Erziehungsauftrag grundsätzlich im Sinne der obligatorischen Schulpflicht verantwortungsvoll wahrnehmen und die Kinder nur dann von der Schule fernhalten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Alle Absenzen bedürfen einer Entschuldigung. Vorhersehbare Absenzen sind vorgängig zu bewilligen.

Für vorhersehbare Absenzen ist das entsprechende Formular zu verwenden. Es kann bei der Lehrperson oder auf der Homepage der Schule bezogen werden (www.schulesalmsach.ch/aktuell/formulare).

Der verpasste Unterrichtsstoff wird in Absprache mit der Lehrperson vor oder nach der Absenz so weit aufgearbeitet, wie das für den Lernprozess sinnvoll ist.

Die Klassenlehrpersonen führen eine Übersicht über die Absenzen ihrer Schülerinnen und Schüler.

Arzt-, Zahnarzt- und Therapietermine dürfen nur ausnahmsweise in die Unterrichtszeit gelegt werden.

Absenzenregelung

Vorhersehbare Absenzen

Vorhersehbare Absenzen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden Formular einzureichen, sobald der Grund einer Absenz bekannt ist, aber spätestens 14 Tage vor der Absenz. Allenfalls vorhandene Dokumente sind dem Gesuch beizulegen. Falls der Grund erst später bekannt wird, ist das Gesuch umgehend einzureichen.

Absenzen bis 1 Tag

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, diese entscheidet abschliessend. Im Zweifelsfalls wird das Gespräch mit der Schulleitung gesucht. Eine Einsprache gegen den Entscheid der Klassenlehrperson ist über die Schulleitung möglich.

Absenzen, die länger als 1 Tag dauern

Die Eltern richten das Formular an die Klassenlehrperson, diese leitet es an die Schulleitung weiter. Die Entscheidung liegt bei der Schulleitung. Der Entscheid geht mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich an die Eltern.

Ablauf

1. Der Antrag wird wenn möglich 14 Tage vor der vorhersehbaren Absenz der Klassenlehrperson eingereicht.
2. Der Antrag wird beurteilt (bewilligt / nicht bewilligt).
3. Die Rückmeldung erfolgt mit Original-Urlaubsgesuch an die Eltern durch die Klassenlehrperson (oder die Schulleitung).
4. Bei Bewilligung des Antrages informieren die Eltern vor der Absenz alle betroffenen Lehrpersonen.

Nicht vorhersehbare Absenzen

Als Gründe für eine nicht voraussehbare Absenz gelten beispielsweise Krankheit, Unfall, Unglücksfälle oder Todesfälle.

Ablauf

1. Die Eltern melden das Kind schnellstmöglich bei der Klassenlehrperson ab (im Notfall bei der Schulleitung). Hat die Lehrperson 15 Minuten nach Schulbeginn keine Information von den Eltern erkundigt sie sich nach dem Verbleib des Kindes. Sind die Eltern nicht erreichbar, wird die Schulleitung (evtl. der Hauswart) informiert, die das Kind auf dem Schulweg suchen. Sollte das Kind nicht entdeckt werden, wird die Polizei angerufen.
2. Kurzfristige Absenzen während des Unterrichtes (Übelkeit etc.) werden durch die Klassenlehrperson an die betroffenen Fachlehrpersonen oder umgekehrt weitergeleitet.
3. Die Eltern werden durch die Klassenlehrperson telefonisch informiert und das weitere Vorgehen abgesprochen (frühzeitige Entlassung nach Hause / Betreuung in der Schule etc.).
4. Nicht vorhersehbare Absenzen, die länger als drei Tage dauern, sind auf Verlangen der Lehrperson oder Schulleitung durch ein Arztzeugnis oder ähnliches zu belegen.

Unentschuldigte Absenzen

Unbewilligtes Fernbleiben gilt als unentschuldigte Absenz.

Ablauf

1. Die Lehrperson klärt den Grund der unentschuldigten Absenz.
2. Die Lehrperson meldet die unentschuldigte Absenz der Schulleitung.
3. Falls bei der unentschuldigten Absenz Fahrlässigkeit oder Ähnliches nachgewiesen werden kann, kann ein schriftlicher Verweis mit dem Hinweis auf eine mögliche Strafanzeige gemacht werden.
4. Im Wiederholungsfalle wird Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft gemacht.

Weitere Bestimmungen

Eintrag ins Zeugnis

Entschuldigte Absenzen

Absenzen werden als „entschuldigt“ eingetragen, wenn sie ausdrücklich von der Lehrperson / Schulleitung bewilligt wurden.

Von der Schule angeordnete, temporäre Schulausschlüsse gelten als entschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen

Absenzen werden als „unentschuldigt“ eingetragen, wenn sie trotz Ablehnung des Antrags bezogen werden. Eine Strafanzeige durch die Behörde bleibt vorbehalten.

Absenzen am Morgen / Nachmittag von mehr als einer Lektion gelten als unentschuldigte halbtägige Absenz.

Folgende Absenzen werden nicht ins Zeugnis eingetragen

Bewilligte Abwesenheit wegen Vereinstätigkeit (Sportveranstaltung etc.)

Bewilligte Kurzabsenz von ein bis zwei Stunden für Zahnarzt- / Arztbesuch.

Entscheidungsgrundlagen

Entschuldigte Absenzen brauchen einen wichtigen Grund. Dieser soll sich am Wohl des Kindes und der Familie orientieren.

Folgende Anlässe werden bewilligt

Familienfestivitäten, religiöse Festivitäten (vgl. kantonale Richtlinien), aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines regionalen, kantonalen oder nationalen Kaders.

Folgende Anlässe können bewilligt werden

Aktive Teilnahme an Anlässen als Mitglied eines Vereins o.ä.

Besuch von Anlässen von ausserordentlicher Bedeutung

Folgende Anlässe werden nicht bewilligt

Freizeitaktivitäten

erstellt am

7.9.12, Hansueli Weber

Kommissionsbeschluss: 17.9.12